

**Information zu der Verarbeitung**  
**„Kriminalpolizeilicher Aktenindex (KPA)“ gemäß § 43**  
**Datenschutzgesetz (DSG)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Landespolizeidirektion Kärnten  
Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon +43 59 133-200  
Fax: +43 59 133-207800  
E-Mail: [LPD-K@polizei.gv.at](mailto:LPD-K@polizei.gv.at)

**Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
E-Mail: [lpd-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:lpd-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Evidenthaltung der Einleitung von Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege gegen Betroffene im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege;

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§ 57 Abs. 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl I Nr. 566/1991 idgF;

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Gemäß § 58 Abs. 1 SPG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG evident gehalten werden, für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Verantwortliche zu sperren, wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG fünf Jahre nach der letzten. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Gemäß § 63 Abs. 1 2. Satz SPG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Österreichische Passbehörden für Zwecke des Passwesens; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Österreichische Behörden und Gerichte für Zwecke des Asyl- und Fremdenwesens; Österreichische Staatsbürgerschaftsbehörden in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft; Österreichische Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihre Organe für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege; Ämter der Landesregierungen und Bezirksverwaltungsbehörden (in Österreich) für Zwecke der

# Landespolizeidirektion Kärnten

Kinder- und Jugendhilfe; Sonstige österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Empfang der Daten besteht (z.B.: § 10a Abs. 1 Z 4 Wiener Kindergartengesetz); Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz;

Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: Bundesminister für Inneres, Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien, IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

## **Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSGVO.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.